

Psychotherapie für Menschen mit geistiger Behinderung: Stundenkontingente im EBM angehoben

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im vergangenen Jahr die Psychotherapie-Richtlinie angepasst und für Menschen mit einer Intelligenzminderung (ICD-10-GM: F70-F79) höhere Stundenkontingente für eine ambulante Psychotherapie zum 1. Juli 2019 aufgenommen.

Gleichzeitig wurde damit die Möglichkeit geschaffen, Bezugspersonen in die Therapie einzubeziehen, ohne dass dies zulasten des Stundenkontingents geht. Entsprechend wurde zwischenzeitlich auch die Psychotherapie-Vereinbarung angepasst. Somit können nun in der Kurz- und Langzeittherapie von Menschen mit geistiger Behinderung zusätzliche Kontingente für die Einbindung von Bezugspersonen beantragt werden.

Übersicht der neuen Kontingente für Menschen mit geistiger Behinderung

Psychotherapeutische Sprechstunde:

Bis zu zehn psychotherapeutische Sprechstunden-Einheiten à 25 Minuten je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 250 Minuten) möglich

Probatorische Sitzung:

Bis zu sechs probatorische Sitzungen in Einheiten à 50 Minuten je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 300 Minuten) möglich.

Kurz- und Langzeittherapie:

Im Falle der Hinzuziehung von Bezugspersonen können zusätzliche Therapieeinheiten im Verhältnis von 1:4 zur Anzahl der Therapieeinheiten des Versicherten beantragt werden (z. B. bis zu 15 zusätzliche Therapieeinheiten bei einem Erstantrag auf Langzeittherapie mit 60 Therapieeinheiten).

Rezidivprophylaxe:

Im Falle der Hinzuziehung von relevanten Bezugspersonen können bei einer Behandlungsdauer von 40 oder mehr Stunden maximal 10 Stunden und bei einer Behandlungsdauer von 60 oder mehr Stunden maximal 20 Stunden für die Rezidivprophylaxe genutzt werden.

Bezugspersonen in der Psychotherapeutischen Akutbehandlung seit 01.07.2020

Die Regelung der Einbeziehung von Bezugspersonen in der Psychotherapie-Vereinbarung wurde angepasst. Für die Kinder- und Jugendlichenbehandlung sowie für die Personengruppe der Menschen mit geistiger Behinderung (**Voraussetzung: Vorliegen einer Diagnose des Abschnittes Intelligenzstörung F70 – F79 nach ICD-10, Angabe darüber im neuen Formblatt PTV12**) **erhöht sich das Stundenkontingent** wie folgt:

- **Bei Einbezug einer Bezugsperson kommen für jeweils 4 Einheiten maximal 1 Einheit dazu.** Erst nach Anpassung des EBM können Patientinnen und Patienten die neuen Kontingente als abrechnungsfähige vertragsärztliche Leistung in Anspruch nehmen.